

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2017 · AUSGABE 1/2017

## RECHTSPOLITIK ZUM ANFASSEN

PARLAMENTARISCHER ABEND DER BRAK

Anwältinnen: billig? – Der aktuelle STAR-Bericht ■  
IP-Recht im Reich der Mitte – deutsch-chinesischer Anwaltsaustausch ■



**ottoschmidt**



Mit einem Kanzleiprofil auf  
**anwalt-suchservice.de** beweisen Sie  
ein exzellentes Näschen auf der Suche  
nach neuen Mandanten!

Ausführliche Infos unter [www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de) oder 0221-937 38 630

## SEKTORALE DATENSCHUTZKONTROLLE STÄRKT DEN RECHTSSTAAT!

Rechtsanwalt Prof. Dr. Armin Herb,  
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses  
Datenschutzrecht, Stuttgart



Solange es Anwälte gibt, mussten sie ihre Unabhängigkeit und freie Mandatsausübung gegenüber staatlichen Organen verteidigen. In vermeintlich unruhigen Zeiten stehen Persönlichkeitsrechte wie Datenschutz ebenso auf dem Prüfstand wie institutionelle Sicherungen, denn ein starker Staat bedeutet mehr Kontrolle. Anwälte sind hinderlich, selbst wenn sie „nur“ für rechtsstaatliche Verfahren eintreten. Versuche, Anwälte zu kontrollieren, gab es gerade von Datenschutzbehörden in den vergangenen Jahren immer wieder. In vermeintlicher Sorge um den Datenschutz sollten sie per Bußgeldbescheid angehalten werden, Auskünfte zu erteilen und das Mandatsgeheimnis zu brechen. Selbstverständnis und Funktion eines verfassungsrechtlich geschützten Berufs wurden ignoriert. Erst oberinstanzliche Gerichte konnten die „Staatsdatenschützer“ stoppen.

Jetzt stärkt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die staatlichen Datenschutzorgane und entfernt sie noch weiter von einer gerichtlichen Kontrolle. Sie könnten jede Anwaltskanzlei ohne den geringsten Anhaltspunkt einer Verfehlung unter die Lupe nehmen und Auflagen und Vorgaben bis hin zu Datenverarbeitungsverböten verhängen. Selbst wenn der EuGH irgendwann dieses Treiben stoppen sollte, wären irreparable Schäden eingetreten.

Um Datenschutz, Persönlichkeitsrechte der Mandanten und die Institution einer freien und unabhängigen Anwaltschaft zu gewährleisten, hat die Hauptversammlung der BRAK beschlossen, beim Gesetzgeber um eine spezifische Datenschutzkontrolle für Anwälte nachzusuchen; diese Forderung hat sie auch in einer Stellungnahme (Stn. 41/2016) formuliert. Schließlich ermöglicht die DSGVO auch sektorale Kontrollorgane.

In Deutschland gibt es solche sektoralen Aufsichtsbehörden – neben den Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragten – bereits: Kirchen und

öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalten haben eigene, unabhängige Kontrollorgane für ihren Bereich. Was liegt daher näher als auch für die Anwaltschaft ein berufsspezifisches Kontrollorgan einzurichten?

Dieser Datenschutzbeauftragte für die Anwaltschaft sollte die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die anderen europäischen Aufsichtsbehörden haben. Er müsste – wie von Europa vorgeschrieben – „in einem transparenten Verfahren“ von der Satzungsversammlung und der Hauptversammlung der BRAK gewählt werden. Notwendig ist ein Kollege mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, damit ihm die anwaltspezifischen Besonderheiten aus eigener Anschauung bekannt sind. Er würde seine „normale“ Anwaltstätigkeit für die Dauer seines Amtes (fünf Jahre mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit) ruhen lassen und – unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen – für den Datenschutz bei allen ca. 165.000 Anwälten Sorge tragen. Er wäre Anlaufstelle für Datenschutzbeschwerden, Beratungs- und notfalls Kontrollorgan für alle Kollegen – und zwar für Datenschutz, Telemedien und Telekommunikation. Notwendige Aufsichtsmaßnahmen würden im Zusammenwirken mit den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO erfolgen.

Ein (deutscher) Datenschützer für die Anwaltschaft könnte die von der DSGVO geforderten Leitlinien und Verhaltensregeln speziell auf die Anwaltschaft zugeschnitten erarbeiten. Und: Er kann sogar ein Signal auf europäischer Ebene senden. Denn Anwälte in ganz Europa kämpfen mit dem Erstarken staatlicher Organe und Eingriffen in Freiheitsrechte.

Hoffen wir, dass der deutsche Gesetzgeber mit einer Änderung der BRAO den Anfang macht – nicht allein für die Anwaltschaft, sondern zum Wohle aller Rechtsuchenden und zur Stärkung des Rechtsstaats!

### IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/))

# RECHTSPOLITIK ZUM ANFASSEN

## Der Parlamentarische Abend der BRAK

Rechtsanwältinnen Stephanie Beyrich und Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Gute Traditionen soll man pflegen. So hält es auch die BRAK und lud, wie stets in der ersten Bundestags-Sitzungswoche eines Jahres, auch 2017 zu ihrem parlamentarischen Abend ein. Die Räumlichkeiten der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft boten einmal mehr den stimmungsvollen Rahmen, um Kontakte zu Rechtspolitik und Justizministerium zu pflegen. Zu Gast waren Vertreterinnen und Vertreter des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie einige Landesjustizminister.

### NETWORKING FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Das Präsidium der BRAK und die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern nutzten die Gelegenheit zum Austausch mit namhaften parlamentarischen Gästen wie Renate Künast (Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses), Michael Grosse-Bröhmer (Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion), den rechtspolitischen Sprechern und Obleuten der Bundestagsfraktionen Dr. Johannes Fechner (SPD), Dr. Jan Marco Luczak (CDU/CSU) und Katja Keul (Grüne). Auch Bundesjustizminister Heiko Maas, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Hauses und die Landesjustizminister Thomas Kutschaty (NRW) und Stefan Ludwig (Brandenburg) folgten der Einladung der BRAK.

Aus dem sonst eher abstrakt präsenten „Gesetzgeber“ und „Ministerium“ wurden konkrete Gesichter und Gesprächspartner. Angeregt wurde



mit ihnen über aktuelle rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen debattiert. Dabei bot sich vielfach die Möglichkeit, den speziell anwaltlichen Blickwinkel auf aktuelle rechtspolitische Fragen deutlich zu machen und den Fokus auf anwaltliche Interessen zu lenken. Umgekehrt eröffneten die Gespräche viele interessante Blicke in die Überlegungen hinter den Kulissen von Gesetzesvorhaben auf Seiten von Parlament und Ministerium.

### THEMEN DES ABENDS

In seiner Begrüßungsrede hob BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer zunächst ein sehr wichtiges rechtspolitisches Anliegen der Anwaltschaft heraus: Im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie dürfe es keinesfalls zu einer weiten Öffnung des Rechtsberatungsmarktes kommen, die zu einer an keine fachlichen Voraussetzungen geknüpfte grenzüberschreitende Rechtsberatung durch Dritte im deutschen Recht vom Ausland aus führen würde – und zwar sowohl durch ausländische Rechtsdienstleister als auch durch nicht-qualifizierte deutsche Berater. „Fly in – fly out“-Rechtsberatung sei zwar für den internationalen Rechtsverkehr sinnvoll, dürfe aber nicht einseitig zu Lasten der deutschen Verbraucher und Anwälte gehen. Das fand großen Anklang bei der Zuhörerschaft und auch die Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses, Renate Künast, äußerte sich in ihrer Rede positiv zur Forderung der BRAK.

An einen gemeinsamen Wunsch von BRAK und DAV erinnerte Schäfer ebenfalls: Rechtsanwältin-



Bundesjustizminister Maas, RAK Hamburg-Präsident Kury und Parlamentarischer Geschäftsführer Grosse-Bröhmer



BRAK-Präsident Schäfer, BRAK-Vizepräsident Dr. Remmers und Bundesjustizminister Maas



NRW-Justizminister Kutschaty und B

nen und Rechtsanwälte auf die Richterbank des Bundesverfassungsgerichts zu bringen. In jedem Senat solle, gesetzlich geregelt, mindestens eine Kollegin oder ein Kollege sitzen. Selbst die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts hätten ihre Unterstützung für diese Forderung bekundet. Auch Bundesjustizminister Heiko Maas bezeichnete die Verankerung anwaltlicher Expertise im BVerfG als wünschenswert. Noch deutlicher äußerte sich Renate Künast, selbst Rechtsanwältin, die die Forderung der BRAK für nur allzu berechtigt hält: „Ich bin gerne bereit, fürs nächste Mal ganz konkret über Personen zu reden. Das ist fällig.“

Auch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) machte Schäfer zum Thema. Zur Durchführung der Verordnung, die im Mai 2018 in Kraft tritt, und zur Umsetzung einer flankierenden Datenschutzrichtlinie für den Bereich Polizei und Justiz läuft derzeit ein Gesetzgebungsverfahren. Zentrale Forderung der BRAK ist hierbei die Schaffung eines, unabhängigen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft (s. auch Herb, BRAK-Magazin 1/2017, 3). Eine staatliche Datenschutzaufsicht – mit Meldepflichten gegenüber Strafverfolgungs- und Steuerbehörden – gefährde, so Schäfer, das Mandatsgeheimnis und die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts. Weil die anwaltlichen Core Values betroffen sind, müsse die Datenschutzaufsicht für Anwälte in die Hände der Anwaltschaft gelegt werden. Sowohl die DSGVO als auch der vorliegende Gesetzentwurf ermöglichen sektorale Ausnahmen – bislang allerdings nicht ausdrücklich für die Anwaltschaft. „Wir müssen unsere anwaltliche Unabhängigkeit bewahren. Den Schutz des Mandatsgeheimnisses können wir, die Selbstverwaltung, besser, effizienter und mit größerer Sachkunde gewährleisten als staatliche Einrichtungen“, bekräftigte Schäfer. Renate Künast signalisierte hierzu ihre Zustimmung.

Mit Nachdruck bekräftigte Schäfer, wie wichtig die Regelung einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Anwälte ist. Deutschland dürfe nicht

weiter hinter 18 europäischen Staaten zurückstehen, für die dies längst selbstverständlich ist. „Unsere Mandanten können erwarten, dass wir qualitativ gute Arbeit leisten, und zwar dauerhaft; nur so bleiben wir im Wettbewerb mit anderen Rechtsdienstleistern konkurrenzfähig“, betonte Schäfer und appellierte eindringlich an den Gesetzgeber „Geben Sie bitte der Satzungsversammlung die notwendige Ermächtigungsgrundlage!“

Lobende Worte fand Bundesjustizminister Heiko Maas in seiner Rede für die fruchtbare Zusammenarbeit mit der BRAK. Weiter betonte er, dass ein starker Rechtsstaat keine Selbstverständlichkeit sei. Das Bewusstsein der Bevölkerung für Bedeutung und Wert des Rechtsstaates sollte gestärkt werden. Der Bundestag habe deshalb nun Geld für einen „Bundeswettbewerb Recht“ zur Verfügung gestellt, ein Projekt, das sich vor allem an junge Menschen richte. „Wir müssen den Rechtsstaat zu etwas machen, worauf die Menschen stolz sind, weil sie wissen, dass er ein Garant für ihre Freiheit, für Gerechtigkeit und inneren Frieden in unserm Land ist“, appellierte Maas – und griff damit eine Forderung der BRAK auf, die Schäfer schon anlässlich des letztjährigen parlamentarischen Abends der BRAK formuliert hatte.

## WAS WAR UND WAS WIRD

Maas resümierte: „Auf Bundesebene haben wir in dieser Wahlperiode die Rolle der Anwaltschaft gestärkt und werden dies auch weiter tun“ – in enger Partnerschaft mit der BRAK, wie er betonte. Angesichts der vielen im Lauf des Abends ventilierten rechtspolitischen Fragen darf mit Spannung erwartet werden, was die sich ihrem Ende zuneigende Legislatur für die Anwaltschaft noch bringen wird. Ihre wichtigsten Desiderata konnte die BRAK adressieren und ausführlich erläutern. Präsident Schäfer versäumte nicht, gegenüber den anwesenden Abgeordneten augenzwinkernd daran zu erinnern, dass sie insofern unter besonderer Beobachtung des (anwaltlichen) Wahlvolks stehen.



RAK-Vizepräsident Dr. Wessels

Rechtspolitische Sprecher Keul und Dr. Fechner mit BRAK-Präsident Schäfer



Rechtsausschuss-Vorsitzende Künast



## VERFAHRENSRECHTE IM STRAFVERFAHREN SIND SELBSTVERSTÄNDLICH – ODER?

Strafverteidigung ist das einseitige Eintreten für die Grund- und Verfahrensrechte des Angeklagten im Strafprozess. Dazu kann sie Rechte, die ihr die StPO einräumt, nötigenfalls voll ausschöpfen. Was aus deutscher Sicht heute normal scheint, musste über Jahrzehnte erkämpft werden und ist keineswegs überall selbstverständlich. In Vietnam etwa: Erst eine Reform des Strafverfahrens im Jahr 2016 räumt Beschuldigten und ihren Verteidigern wichtige Verfahrensrechte ein. Die BRAK hat in Zusammenarbeit mit der Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) und der Vietnam Bar Federation Seminare für vietnamesische Strafverteidiger veranstaltet. Die Strafverteidiger Ursus Koerner von Gustorf und Michael Tsambikakis haben die Seminare als deutsche Experten geleitet und berichten von ihren Eindrücken.

Herr Koerner von Gustorf, Herr Tsambikakis, was hat Sie an Ihren vietnamesischen Kollegen am meisten beeindruckt?

**Tsambikakis:** Trotz schwieriger Bedingungen und geringer gesellschaftlicher Akzeptanz denken sie nicht daran, aufzugeben. Wir haben viel von den alltäglichen Hindernissen erfahren und der teilweise demütigende Umgang des Strafverfolgungsapparats hat auch uns bedrückt.

**Koerner:** Es gibt eine für uns kaum vorstellbare Geduld bei den Kollegen. Wie würden wir reagieren, wenn uns nach zwei Tagen beschwerlicher Fahrt zu einem abgelegenen Gefängnis gesagt wird, dass ein Besuch beim Mandanten leider nicht möglich ist, weil ein bisher nie erwähntes Dokument nicht vorliegt? Die Kollegen kennen diese Verhältnisse. Und versuchen beharrlich, sie zu verändern.

Welche Rolle spielt ein Strafverteidiger im dortigen Rechtsstaat?

**Koerner:** Nach unserem Verständnis ist Vietnam kein Rechtsstaat und die Verfahren laufen sicher nicht immer fair. Wir müssen uns aber von unseren Vorstellungen lösen. Das politische System in Vietnam ist ein vollkommen anderes. Gewaltenteilung in unserem Sinne gibt es nicht. Strafrecht

wird als staatlich gelenktes Werkzeug verstanden, mit dem die sozialistische Gesellschaft vor schädlichen Einflüssen geschützt wird; ein Mechanismus, der als gerecht angesehen wird, weil er einem höheren Ziel dient. Es ist eine andere Vorstellung von Gerechtigkeit, in der das Individuum eine kleinere Rolle spielt. Das macht Vietnam aber nicht zu einem Unrechtsstaat.

**Tsambikakis:** Dieses Grundverständnis bestimmt auch die Rolle der Verteidigung. Beherrscht wird der Prozess von der starken Institution einer Ermittlungsbehörde, die Staatsanwaltschaft, Polizei und Gericht überwacht und die wir in Deutschland so nicht kennen. Durchsuchungen und Untersuchungshaft werden nach dem Gesetz ohne gerichtliche Beteiligung angeordnet und vollzogen. In der gerichtlichen Hauptverhandlung hat die Ermittlungsbehörde auch eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über das Gericht. Der tatsächliche Einfluss der Verteidigung auf den Ablauf des Verfahrens ist uns nicht ganz klar geworden. In Zukunft wird ein Schwerpunkt darin liegen, eigene Entlastungsbeweise vorzubringen. Und das wird mit großem Einsatz und viel Enthusiasmus getan.

Was sind die gravierendsten Unterschiede zum deutschen Strafverfahren?

**Tsambikakis:** Vor allem fehlt es an gesellschaftlicher Akzeptanz: Die vietnamesischen Kollegen haben nicht die für uns selbstverständliche Stellung eines Organs der Rechtspflege. Kommunikation mit Richtern auf Augenhöhe findet nicht statt. Vor allem in den ländlichen Gebieten wird das geltende Recht nicht geachtet. Da es wenig Fortbildungen für Rechtsanwälte und auch keine Gesetzeskommentierungen gibt, steht die Verteidigung häufig hilflos da. Es fehlt die Übung, das Gericht auf Vorschriften hinzuweisen und gegen die Verhandlungsführung zu protestieren. Bislang gibt es wenig Austausch unter den Kollegen, wie man sich gegen Willkür zur Wehr setzt.

Was waren bislang die größten Hürden für eine effektive Strafverteidigung?

**Koerner:** Die Kollegen dürfen bisher entweder gar keine Akteneinsicht nehmen oder keine Kopien



## DAI eConference 2017 Gesellschaftsrecht

ab 31. März

### Innovativ, interaktiv und praxisorientiert

Die erste eConference des DAI beschäftigt sich mit aktuellen Themen aus dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und seinen Schnittstellen zum Arbeitsrecht und Strafrecht. Sie besteht aus drei aufeinander abgestimmten Modulen mit Videos, interaktiven Elementen und Online-Lehrtexten. Dialogfunktionen zum Austausch mit den Referenten und anderen Teilnehmern runden die eConference ab. Jedes Modul wird mit der Live-Übertragung eines Vortrags eröffnet, der im Anschluss online als Video zur Verfügung gestellt wird, so dass Teilnehmer **die Inhalte auch unabhängig vom Termin des Vortrags** nutzen können.

#### Modul 1: Aktuelle Probleme des Umwandlungsrechts (192308)

Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Live-Übertragung  
am 31. März 2017

#### Modul 2: Die dienst- und arbeitsrechtliche Stellung des GmbH-Geschäftsführers (012826)

Wolfgang **Arens**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Bielefeld

Live-Übertragung  
am 2. Mai 2017

#### Modul 3: Compliance und strafrechtliche Risiken (192309)

Dr. Frank **Heerspink**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Köln

Live-Übertragung  
am 12. Mai 2017

### Flexible Teilnahme, orts- und terminunabhängig



Die Module können auch nach der Live-Übertragung gebucht und mit einer Lernerfolgskontrolle für das Selbststudium nach § 15 Abs. 4 FAO genutzt werden.

**Kostenbeitrag Gesamtbuchung Module 1 bis 3:** 345,- € (USt.-befreit)  
250,- € (USt.-befreit) für Teilnehmer  
der **15. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitsstagung** (s. u.)

**Kostenbeitrag je Modul:** 125,- € (USt.-befreit)



Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dai-econference.de](http://www.dai-econference.de)

### 15. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitsstagung

31. März bis 1. April 2017 · Hamburg · Nr. 192265

Die Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitsstagung ist der Behandlung aktueller Brennpunkte der Beratungs- und Gestaltungspraxis im Gesellschaftsrecht gewidmet. Anerkannte und hochrangige Experten aus der Beratungspraxis, der Gerichtsbarkeit und der Wissenschaft stellen aktuelle Problembereiche in Vorträgen und anschließenden Diskussionen dar.

**Leitung:** Prof. Dr. Georg **Crezelius**, München  
Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

**Zeitstunden:** 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

**Kostenbeitrag:** 595,- € (USt.-befreit)

fertigen. Die Dauer von Haftbesuchen wird recht willkürlich festgelegt, Beamte sitzen mit am Tisch

und machen sich Notizen über den Gesprächsinhalt. Zudem hält die Anklagebehörde oft die Verteidigung für verpflichtet, ein internes Geständnis des Mandanten an sie zu melden. Das macht Verteidigung insgesamt fast unmöglich. Gerade im ländlichen Bereich Vietnams können zudem wenige Mandanten ihre Verteidigung selbst finanzieren. Die vietnamesische StPO sieht aber eine staatlich finanzierte Pflichtverteidigung erst vor, wenn dem Angeklagten eine Strafe von mehr als 15 Jahren oder die Todesstrafe droht.

Was bedeutet das für das Verhältnis der Strafverteidiger zu ihren Mandanten?

**Tsambikakis:** Unter diesen Umständen kann sich kein echtes Vertrauensverhältnis entwickeln. In der Beschuldigtenvernehmung wird dem Verteidiger oft gar nicht erlaubt, mit seinem Mandanten zu sprechen oder sich ihm überhaupt vorzustellen! Oft wissen die Mandanten gar nicht, wer der schweigende Mann in der Ecke des Vernehmungssaals ist.

Was verbessern die 2016 beschlossenen Änderungen des vietnamesischen Strafverfahrensrechts?

**Koerner:** Die neue StPO ist noch nicht in Kraft getreten. Die grundlegendste Neuerung ist die Einführung der Unschuldsvermutung und damit das Schweigerecht des Angeklagten – das ist sicher eine der stärksten Waffen der Verteidigung. Auch darf die Verteidigung Zeugen in der Hauptverhandlung befragen. Inwieweit sich das in der Praxis aber durchsetzen lassen wird, daran zweifeln die Kollegen in Vietnam sehr. Wir haben in unseren Seminaren ausführlich darüber berichtet, dass auch bei uns formal bestehende Rechte oft mit viel Energie und Mut durchgesetzt werden müssen. Und dass es Jahrzehnte gedauert hat, die Rechte der Verteidigung und des Angeklagten fest im Justizalltag zu etablieren. Denken Sie nur an eine unterlassene Belehrung des Beschul-

digten über seine Rechte nach § 136 StPO, also das Schweigerecht und den Anspruch auf sofortige Verteidigung. Das blieb auch bei uns bis in die 1990er Jahre folgenlos. Nur das beharrliche Ankämpfen vieler Kollegen hat zu einer Änderung in der Rechtsprechung des BGH geführt. Gleiches gilt nun für Vietnam.

Was müssen die Kollegen in Vietnam jetzt lernen? Welche Erfahrungen aus Deutschland können dabei helfen?

**Tsambikakis:** Die Kollegen müssen neben dem großen Mut, den sie in ihrer Arbeit jeden Tag unter Beweis stellen, ein Selbstbewusstsein entwickeln, Rechte einzufordern und wirksam durchzusetzen. Dass sie sich zusammenschließen, Erfahrungen austauschen und sich über eigene Publikationen austauschen. Bei uns gibt es etwa die Zeitschrift „Strafverteidiger“ auch erst seit 1981. Es ist ja nicht so, als ob es in Deutschland nicht sehr lange gedauert hätte, bis die sich die Strafverteidiger ein kollektives Selbstbewusstsein erarbeitet haben.

Wie schätzen Sie die weitere Entwicklung ein?

**Tsambikakis:** Die StPO-Reform ist ein großer Schritt auf einem langen Weg. Sollte das neue Recht tatsächlich so umgesetzt werden, wäre das sicher ein Qualitätssprung für die Beschuldigtenrechte, die Verteidigung und damit für das Recht insgesamt. Aber wir sollten dabei bleiben: Nicht unsere Maßstäbe zählen. Vietnam geht seinen eigenen Weg und wir sind gespannt, wie sich das Recht dort entwickeln wird. Für uns war der kollegiale Austausch wenigstens ein genau so großer Gewinn.

**Koerner:** Das sehe ich auch so. Wir können mit weiterem Austausch zu einer guten Entwicklung beitragen und sollten geduldig bleiben. Aber eins steht doch fest: Wir haben einen großartigen Beruf. Wir steigen 10.000 Kilometer von zuhause entfernt aus dem Flugzeug und können sagen: „Guten Morgen liebe Kolleginnen und Kollegen!“ Wer kann das schon?

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, BRAK, Berlin



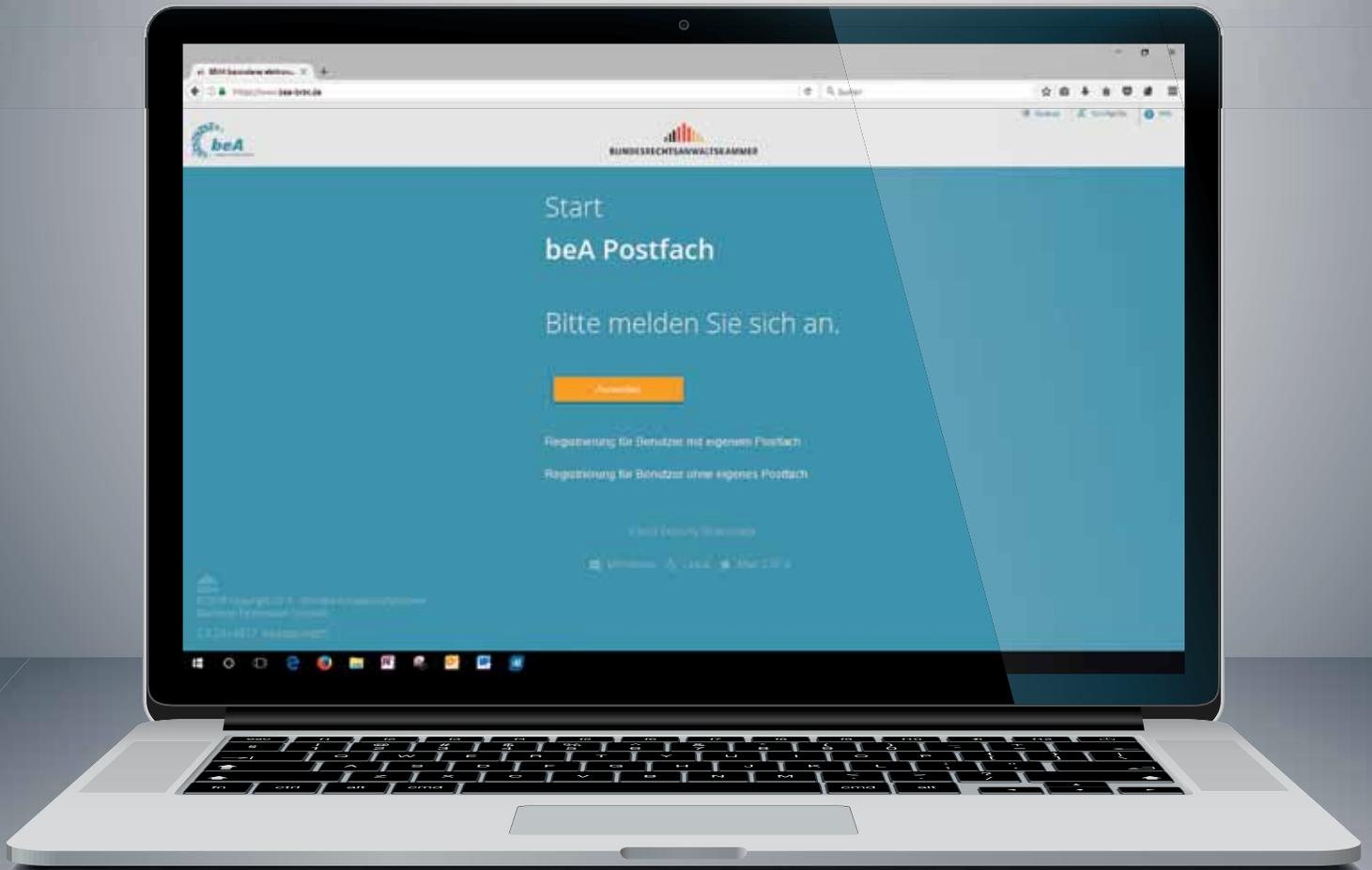
Rechtsanwalt Ursus Koerner von Gustorf ist Fachanwalt für Strafrecht in Berlin. Er arbeitet vorwiegend im Bereich des Wirtschafts- und Sexualstrafrechts.



Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Tsambikakis ist Fachanwalt für Strafrecht in Köln. Er ist berät und verteidigt im Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht.

# beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



## **beA? Läuft!**

Seit Ende 2016 läuft das beA! Sie können es also schon jetzt nutzen, auch wenn der Gesetzgeber dies verbindlich erst ab 2018 vorsieht.

Aber wo finden Sie das beA eigentlich? Ganz einfach: unter <https://bea-brak.de>! Hilfe und Wissenswertes rund um die Nutzung des beA finden Sie in der beA-Online-Hilfe und wöchentlich im beA-Newsletter (unter [www.brak.de](http://www.brak.de) zu abonnieren) – und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins.

**Alle Informationen zum beA unter  
[www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)**

# Mit wem kann man über das beA kommunizieren?

Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Der elektronische Rechtsverkehr hat nicht erst mit der Einführung des beA begonnen. Über die EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach)-Kommunikationsinfrastruktur ist seit vielen Jahren eine elektronische Kommunikation insbesondere zwischen Rechtsanwälten, Gerichten und Behörden möglich. Das beA ist Teil dieser Kommunikationsinfrastruktur (vgl. § 20 I 1 RAVPV). Unabhängig davon, dass der bisherige EGVP-Bürgerclient im Hinblick auf die Einführung des beA nur noch bis zum Ende des Jahres 2017 unter <http://www.egvp.de/> heruntergeladen werden kann – EGVP wird in Zukunft mehr noch als in der Vergangenheit wesentliche Basis des elektronischen Rechtsverkehrs sein.

Die Sichtbarkeit – und damit die Erreichbarkeit für Nachrichten – bestimmt sich beim EGVP technisch gesehen anhand von Rollen. Dem beA wurde die Rolle „buerger\_rueck“ zugewiesen. Damit können insbesondere Gerichte, Behörden und Notare erreicht werden. Dies gilt unabhängig davon, dass für Behörden und Notare dem beA vergleichbare „besondere“ Postfächer eingerichtet werden: das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo; s. dazu nachfolgend *Freiheit/Ehrmann*, BRAK-Magazin 1/2017, 11) sowie das besondere elektronische Notarpostfach (beN) wird.

Solange die diesbezüglichen Änderungen durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten noch nicht in Kraft getreten sind, gelten noch die alten Fassungen von § 130a ZPO und entsprechender Vorschriften anderer Verfahrensordnungen. Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten hängt demnach von Regelungen in Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder ab; diese können den elektronischen Rechts-

verkehr noch bis längstens 2020 auf einzelne Gerichte oder Verfahrensarten beschränken. Die Empfängersuche im beA bildet jedoch allein die technische Erreichbarkeit von Gerichten ab – der Umstand, dass ein Gericht dort auffindbar und damit adressierbar ist, besagt also nicht zugleich, dass mit diesem Gericht in dem jeweiligen Verfahren verfahrensrechtlich wirksam elektronisch kommuniziert werden kann (vgl. auch Brosch, BRAK-Magazin 4/2016, 16).

Mittelfristig wird über das beA auch eine Kommunikation mit sog. EGVP-Bürgerpostfächern möglich sein. Ein Bürgerpostfach kann von jedermann eingerichtet werden, nach Abkündigung des EGVP-Bürgerclients mit Hilfe eines „EGVP-Drittprodukts“. Auf diesem Weg ist eine Kommunikation etwa mit Mandanten möglich, die wie sämtliche EGVP-Kommunikation Ende-zu-Ende-verschlüsselt ist.

## Warum bekommt die Anwalts-GmbH kein beA?

Diese Frage stellen sich derzeit (nicht nur) viele Rechtsanwaltskapitalgesellschaften – und in der Tat: Vieles spricht dafür, ihnen ein beA einzurichten. Immerhin sind sie Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und selbst postulationsfähig. Allerdings sieht § 31a I 1 BRAO vor, dass ein beA für „jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer“ eingerichtet wird, und im Gesamtverzeichnis werden Anwalts-GmbHs derzeit nicht eingetragen (§ 59m II BRAO verweist nicht auf §§ 31, 31a BRAO). Die BRAK hat dies moniert und den Gesetzgeber dringend aufgefordert, beA-Postfächer für Anwaltsgesellschaften zu ermöglichen (vgl. Stn. 16/2016). Sie setzt sich auch weiterhin politisch dafür ein.

# **beBPO:** **das besondere elektronische** **Behördenpostfach**

Rechtsanwältin Daniela Freiheit, MBA, Berlin/Ministerialrat Jürgen Ehrmann, Stuttgart\*

Neben dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ist vom Gesetzgeber auch das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) in das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 aufgenommen worden. Für die Notarinnen und Notare steht seit Mitte 2016 das besondere elektronische Notarpostfach (beN) zur Verfügung. Dieses stellt zwar bislang noch keinen „sicheren Übermittlungsweg“ im Sinne der prozessrechtlichen Vorschriften dar, wird aber von der BNotK bereits als eindeutiges Postfach für jeden Notar eingerichtet.

## **Was ist das beBPO?**

Das besondere elektronische Behördenpostfach wird insbesondere in § 130a IV Nr. 3 ZPO n.F. sowie in den Parallelvorschriften der anderen Verfahrensordnungen, so etwa in § 55a IV Nr. 3 VwGO n.F. und § 65a IV Nr. 3 SGG n.F. geregelt. Demnach können Behörden ab 1.1.2018 und müssen ab 1.1.2022 nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens Schriftsätze und Anlagen elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg bei Gericht einreichen.

Die Details werden in einer Rechtsverordnung geregelt, wobei wir darauf hinwirken, dass für das beBPO – ebenso wie derzeit schon für das beA – der technische Protokollstandard OSCI und somit die EGVP-Infrastruktur vorgeschrieben wird. Das beBPO wird somit nahtlos das jetzige EGVP, das bereits von vielen Behörden genutzt wird, ersetzen und kann auch die sichere Kommunikation zwischen Anwalt und Behörde sicherstellen. Darüber hinaus eröffnet das beBPO damit den Behörden weitere Kommunikationsfelder mit Dritten, die ggf. auch in Kommunikationsbeziehungen mit Anwälten stehen.

Mit dem EGVP können bereits seit Dezember 2004 elektronische Dokumente rund um die Uhr an alle teilnehmenden Gerichte und Behörden übermittelt werden. Das EGVP wurde ursprünglich von BVerwG, BFH, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem OVG Münster und in Abstimmung mit den Ländern Bremen und Hessen konzipiert. In der Zwischenzeit wird es in allen Ländern eingesetzt und in diesem Länderverbund weiterentwickelt. Betrieb, Weiterentwicklung und Pflege sowie die Abstimmung mit der BRAK und der BNotK verantwortet die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK), die ihre Arbeitsgruppe IT-Standards mit der Ausführung der jeweiligen Entscheidungen und Beschlüsse beauftragt hat.

## **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im beBPO**

Auf den ersten Blick gleichen das EGVP und künftig das beBPO – ebenso wie das beA – einem E-Mail-Programm, das um wenige fachliche Funktionalitäten ergänzt wurde. Wesentliches Abgrenzungsmerkmal der gesamten EGVP-Infrastruktur ist jedoch die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Um maximale Vertraulichkeit gewährleisten zu können, wird in der EGVP-Infrastruktur sowohl der Transport als auch der Inhalt der Nachrichten verschlüsselt. Diese sog. doppelte Verschlüsselung beruht auf dem Standard OSCI-Transport.

Für die doppelte Verschlüsselung nach OSCI wird zunächst eine Nachricht zusammengestellt, z.B. aus mehreren Anlagen. Diese Nachricht wird sodann für den Empfänger verschlüsselt. Dabei handelt es sich um die sog. Inhaltsverschlüsselung, die die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sicherstellt. Genutzt wird hierfür der öffentliche Schlüssel des Empfängers, der in den SAFE-Verzeichnisdiensten

\* Daniela Freiheit ist freiberufliche IT-Strategie-Beraterin und Koordinatorin der BLK-AG IT-Standards in der Justiz.

Jürgen Ehrmann ist Ministerialrat im Ministerium der Justiz und für Europa Baden Württemberg und Vorsitzender der BLK-AG IT-Standards in der Justiz.

veröffentlicht ist. In einem zweiten Schritt werden der verschlüsselten Nachricht die Adressinformationen des Empfängers hinzugefügt. Das so entstandene „Nachrichtenpaket“ wird nun noch für den Transport verschlüsselt. Hierfür wird der öffentliche Schlüssel eines sog. Intermediärs (auch OSCI-Manager genannt) verwendet. Die nunmehr doppelt verschlüsselte Nachricht wird nun versandt.

## Steigende Nutzerzahl

Immer mehr Behörden steigen auf die elektronische Kommunikation mit den Gerichten per EGVP um. Nicht nur, weil es maximale Vertraulichkeit sowie Integritätsschutz bietet, sondern auch wegen der fachlichen Funktionalitäten, wie z.B. der sofortigen Eingangsquittung und der Prüfung von qualifizierten elektronischen Signaturen und vor allem, weil die EGVP-Infrastruktur in der Praxis eingeführt und erprobt ist. Nur einige Beispiele:

Der gesamte elektronische Rechtsverkehr zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Justiz wird elektronisch per EGVP abgewickelt. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRefG), das zum 1.9.2009 in Kraft getreten ist, erfolgt auch die Kommunikation zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern, bei denen Rentenanwartschaften begründet wurden, inzwischen elektronisch per EGVP. Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das am 1.1.2013 in Kraft trat, erfolgt auch die Datenübermittlung an die zentralen Vollstreckungsgerichte elektronisch per EGVP. Im Zuge der Umsetzung dieses Gesetzes wurden die Finanzverwaltung, der Zoll und die Kommunen an die EGVP-Infrastruktur angebunden.

Im Jahr 2016 wurden zwischen 90.000 eingerichteten EGVP-Postfächern insgesamt 15 Millionen Nachrichten über die EGVP Infrastruktur ausgetauscht. Davon sind für Gerichte und Behörden ca. 8.300 EGVP-Postfächer eingerichtet, wovon etwa 3.300 für jeden EGVP-Postfachinhaber erreichbar sind. Die übrigen 5.000 EGVP-Postfächer werden für die justiz- und behördeninterne Kommunikation genutzt.

Die OSCI-Infrastruktur wird darüber hinaus nicht nur für den elektronischen Rechtsverkehr genutzt. Sie ist als Anwendung des IT-Planungsrates vielmehr bereits für viele Anwendungsfälle in der öffentlichen Verwaltung gesetzlich normiert und

im Einsatz – genannt seien die elektronische Kommunikation im Meldewesen und die Übermittlung von Gewerbeanzeigen.

## Was bringt das für Rechtsanwälte?

Für die Rechtsanwaltschaft scheint diese Entwicklung per se nicht von wesentlichem Interesse zu sein. Denn die ab 1.1.2018 geltende schriftformersetzende Funktion des beA und beBPo gilt nur für den elektronischen Rechtsverkehr, nicht jedoch für die elektronische Kommunikation zwischen Inhabern von beBPo und beA und anderen EGVP-Postfachinhabern. Die besonderen Postfächer stehen aber sowohl für die Behörden als auch für die Rechtsanwälte und Notare technisch zur Verfügung, sind in der Praxis schon jetzt vielfach eingerichtet und können ab 1.1.2018 mit der schriftformersetzenden Funktion genutzt werden. Es fehlt eigentlich „nur noch“ die gesetzliche Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen beBPo und beA. Hoffnung macht, dass sich der IT-Planungsrat aufgrund einer Initiative aus Baden-Württemberg bereits mit der Fragestellung beschäftigt: In seiner Entscheidung 2016/48 – Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bei Kontakt mit der Verwaltung“ bittet er die Kooperationsgruppe Strategie, die offenen Fragen zu klären und ihm einen Beschlussvorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

### beA auf einen Blick

Wo? beA-Webanwendung:  
<https://bea-brak.de>

Hilfe? beA-Onlinehilfe:  
<https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/>

Infos? beA-Website:  
<https://bea.brak.de>



# DIE VERORDNUNG ZUM „ZERTIFIZIERTEN MEDIATOR“ – „LIGHT“ STATT „RIGHT“

Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann,  
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung, Berlin

Auch fünf Jahre nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes ist das ambitionierte Ziel der europäischen Rechtspolitik, für ein „ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren“ zu sorgen, eher der Kategorie „Vision“ zuzuordnen. In puncto Quantität der Mediationsverfahren herrscht noch reichlich Wachstumspotenzial, aber immerhin: Konsensuale Verfahren sind auch in Deutschland auf dem Vormarsch und gerade die Wirtschaft erkennt deren Potenzial. Immer mehr Unternehmer suchen im Lichte von explodierenden Kosten und eklatanten Imageschäden Alternativen zum Prozess. Damit stehen zugleich die beratenden Anwälte auf dem Prüfstand: Kenntnisse über außergerichtliche Streitbeilegung sind nicht nur Berufspflicht, sondern Garant für Mandantenbindung.

## WARUM QUALITÄTSSTANDARDS?

Kurzum: Gegenüber unseren Mandanten werden wir in Zukunft im Rahmen unserer Dienstleistung nachhaltiger denn je belegen müssen, wo wir Mehrwert leisten. Daher haben Berater und Mandanten das nachvollziehbare Interesse, bei der Inanspruchnahme einer Alternative zum Prozess Standards vorzufinden, wie sie von den Organen der Rechtspflege im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens gesetzt wurden. Das gilt für Mediationsverfahren und Mediatoren gleichermaßen.

Das BMJV hatte daher einen Experten-Arbeitskreis etabliert, um Qualitätsstandards für Mediatoren zu entwickeln. Die nach langen Verhandlungen einstimmig verabschiedeten Ausbildungsinhalte hatte der Rechtsausschuss des Bundestags dem Ministerium als Grundlage für die bereits im MediationsG angelegte Rechtsverordnung zum „zertifizierten Mediator“ (ZMediatAusbV) an die Hand gegeben. Ab dem 1.9.2017 greift sie diese Empfehlungen für die Theorie auf und schafft einen gesetzlichen Rahmen für den angedachten „Branchenstar“ unter den Mediatoren:

## QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Wer sich zukünftig „zertifizierter Mediator“ nennen will, muss neben einer Ausbildung über min-

destens 120 Präsenzstunden einen eigenen Praxisfall mit einem Supervisor reflektieren. Nach der Zertifizierung muss er (einmalig) innerhalb von zwei Jahren vier weitere Fälle mediieren und ebenfalls supervidieren lassen.

Alle vier Jahre müssen flankierend 40 Zeitstunden Fortbildung absolviert werden. Erleichterte Übergangsregeln für bereits praktizierende Mediatoren und Privilegierungen für im Ausland erworbene Qualifikation runden die ZMediatAusbV ab. Verstöße gegen die Anforderungen sollen ausschließlich über das Wettbewerbsrecht sanktioniert werden.

## WAS FEHLT? PRAXIS!

Auf den ersten Blick scheint die ZMediatAusbV geeignet, die aktuelle Diskussion über die Fortbildungsverpflichtungen der Anwaltschaft für Anwaltsmediatoren effektiv zu flankieren. Indes fehlt der ihr ein wichtiges Element: die Praxiserfahrung des zertifizierten Mediators.

Das BMJV hat leider die weitblickende Überlegung, mittels faktischer Rezertifizierung durch Supervision für eine nachhaltige Qualitätsoffensive der Mediatoren zu sorgen, beim Einstieg in die Zertifizierung hintenan gestellt. Ein Praxisfall ist – trotz eines stimmigen Ausbildungskatalogs für die Theorie – nicht das, was der BGH völlig zu Recht bereits 2011 als Erwartung eines Verbrauchers an eine „Zertifizierung“ stellt. Diese Erwartung fußt auf der Erfahrung und dem Grundkonsens, dass auch die beste Theorie die Praxis nicht ersetzen kann.

Gerade deshalb wäre es so wichtig gewesen, durch umfassende Praxiserfahrung als Einstiegschürde zu verhindern, dass der Mediator das Siegel „zertifiziert“ im Grunde erst im Nachgang erwerben muss. So bleibt beim Gang zum „zertifizierten“ Mediator lediglich die berechtigte Hoffnung, dass es sich bei ihm auch wirklich um einen „erfahrenen Hasen“ handelt. Diese – leider ungenutzte – Chance hätte im Ergebnis den Streithähnen, dem Mediator, der Mediation, aber auch als verlässliches Kriterium bei der Auswahl für unsere Kollegen, gedient. Noch verbleibt Zeit, diesen zentralen Webfehler zu revidieren.

# ANWÄLTINNEN: BILLIG?

## Der aktuelle STAR-Bericht zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Ja, es gibt ihn nach wie vor: einen erheblichen Einkommensunterschied in der Anwaltschaft. Er ist sogar noch deutlicher als in der Gesamtbevölkerung: Der Equal Pay Day – der Tag, bis zu dem Frauen umsonst gearbeitet hätten, wenn sie den gleichen Stundenlohn wie Männer bekämen – lag im letzten Jahr am 19. März, für Anwältinnen aber erst am 29. März. Im Jahr 2017 wird sich dies nicht wesentlich ändern. 21 % beträgt laut Statistischem Bundesamt die Einkommensdifferenz zwischen Männern und Frauen, fast 24 % waren es nach einer Untersuchung des Soldan Instituts aus dem Jahr 2016 zwischen angestellten Anwälten und Anwältinnen.

Eine deutliche Einkommensschere klafft auch bei Selbstständigen. Das zeigt der nun fertiggestellte Bericht zur STAR-Erhebung 2015/2016, den das Nürnberger Institut für Freie Berufe regelmäßig im Auftrag der BRAK durchführt (s. hierzu Gruhl, BRAK-Mitt. 2017, 13). Basis ist eine repräsentative Erhebung umfangreicher Daten zur Struktur und Arbeitsumgebung der deutschen Anwaltschaft. Im Detail werden darin Unterschiede in den Honorarumsätzen und Jahresüberschüssen, Stundenhonoraren, Gehältern, aber auch in beruflicher Stellung und Qualifikation sichtbar.

### ERNÜCHTERNDE BEFUNDE

Erstaunt nimmt man den Befund zur Einkommenssituation angestellter Anwältinnen und Anwälte zur Kenntnis: Im bundesweiten Mittel, ohne Rücksicht auf die Größe der Kanzlei, verdienen Anwälte 70.000 Euro (brutto) im Jahr, Anwältinnen dagegen 60.000 Euro. Noch deutlicher ist der Unterschied bei Syndici: Während in Unternehmen angestellte Anwältinnen im Mittel 86.000 Euro (brutto) im Jahr verdienen, bekamen ihre männlichen Kollegen 117.000 Euro. Wer nun reflexartig an die höhere Teilzeitquote bei Frauen denkt, irrt: Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Vollzeitbeschäftigte.

Ein klares Gefälle zeigt sich auch bei den Selbstständigen (besonders deutlich im Westen): Anwältinnen setzten im Schnitt 89.000 Euro um, Anwälte von 170.000 Euro – knapp das Doppelte. Entsprechend sehen auch die jährlichen Über-

schüsse aus: 43.000 Euro bei Anwältinnen, 80.000 Euro bei Anwälten. Pro Mandat verdienen diese im Mittel 935 Euro, ihre Kolleginnen nur 437 Euro. Zeithonorare berechnen sie seltener und niedriger als ihre Kollegen.

Insgesamt zeigt sich, dass eine Reihe weiterer Faktoren – etwa Kanzleigröße, Alter der Kanzlei und des Berufsträgers, Spezialisierung auf bestimmte Fachgebiete, geografische Lage – die Höhe des Einkommens z.T. erheblich beeinflussen. Nicht alle geschlechtsspezifischen Unterschiede lassen sich indes hierdurch erklären. Natürlich prägte die Höhe des Einkommens, dass Frauen sich häufiger auf „typisch weibliche“ Rechtsgebiete (z.B. Familienrecht, Sozialrecht) spezialisieren, in denen geringere Honorare erzielt werden. Und auch dass viel mehr Anwälte als Anwältinnen selbstständig sind und/oder mehr als 40 bzw. über 50 Stunden pro Woche arbeiten, was mit höheren Einkommen korreliert, verwundert nicht. Trotzdem klafft noch eine deutliche Lücke, die sich letztlich nur auf die Geschlechterdifferenz zurückführen lässt. Es stünde der Anwaltschaft gut zu Gesicht, auch das weibliche Drittel ihrer Angehörigen – Tendenz: seit Jahren deutlich steigend – gleichwertig zu honorieren.

### UND NUN?

Den wenigsten Anwältinnen wird dabei das Entgelttransparenzgesetz helfen, mit dem Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig mehr Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern herstellen möchte. Das Bundeskabinett hat den umstrittenen Gesetzentwurf Mitte Januar beschlossen, nun ist der Bundestag an der Reihe. Selbst wenn das Gesetz so kommt: Einen Anspruch auf Information über ungerechte Bezahlung soll es nur in Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten geben. Salopp gesagt: Schön für ein paar Syndika und Großkanzleianwältinnen. Und alle anderen? Ihnen bleibt, selbstbewusster ihre Umsatzbeteiligungen, Gehälter und Stundenhonorare auszuhandeln. Doch das sind, wie der STAR-Bericht verdeutlicht, nur ein paar der Faktoren, die Einfluss auf die so stark unterschiedliche Einkommenssituation haben.

# FÜNF STERNE FÜR EIN GUTES URTEIL

Dr. Hendrik Wieduwilt, F.A.Z., Berlin

Zwei Menschen treffen sich, tauschen falsches Lächeln aus, ein paar Höflichkeitslügen, dann wird das Smartphone gezückt und der jeweils andere bewertet, die Person im Ganzen, Leistung, Freundlichkeit, Aussehen, gesellschaftlicher Mehrwert – oh, nur viereinhalb Sterne, das sieht nicht gut aus. Die britische Netflix-Serie „Black Mirror“ treibt den um sich greifenden Bewertungswahnsinn auf die Spitze. Inszenieren heute Facebook-Nutzer ihren Lebensstil für mehr „likes“ und bemühen sich AirBnB-Vermieter um ausgesuchteste Zuverlässigkeit, damit sie nur nicht abgewertet werden, geht es bei „Black Mirror“ um jede, aber auch jede zwischenmenschliche Interaktion. Ein Horror!

Das größte Tabu für Juristen bricht jedoch die Realität: Die Bewertung von Richtern durch Anwälte. Das gibt es nämlich schon jetzt, auf der Plattform „Richterscore“. Schnelligkeit, Hinweisbereitschaft und Rechtskenntnis können Anwälte mit bis zu fünf Sternen bewerten. „Black Mirror“ für Juristen? Wünscht der Vorsitzende also künftig einen „wunderschönen Tag“ bei Sitzungsende oder schreibt in verständnisvollem Tonfall ein besonders ausgewogenes Urteil? Zieht er sich ordentlich an und setzt nachsichtige Fristen? Was müssen Richter künftig mehr fürchten: eine schlechte Bewertung durch den Anwalt für ein versagtes Rechtsmittel oder die Aufhebung durch die nächste Instanz? Ist es das, was Richterbund-Präsident Jens Gnisa kürzlich mit der drohenden „Personalisierung der Justiz“ meinte?

Vielleicht wird alles ganz anders, besser: Vielleicht ist Richterscore das überfällige legal tech-Gegengift gegen allfällige Richterarroganz: „Richter haben erfahrungsgemäß auch unterschiedliche Vorlieben, was die Textgestaltung, die Struktur, den Umfang und die Hinweise betrifft“ erläutert die Plattform im Kleingedruckten ihr raison d’être. Liest etwa dieser oder jener Spruchkörper lieber „Abs. I“ als „Absatz 1“?

Nun muss sich die Richterschaft womöglich fragen, ob sie ihre verfassungsgegebene Unabhängigkeit nicht ein bisschen überstrapaziert hat, wenn sich auf solche Kapriolen ein ganzes Geschäftsmodell entwickeln lässt. Stimmt schon: Welcher Jurist weiß nicht von verblüffenden Ei-

genheiten eines Vorsitzenden zu berichten, von Amtsrichtern mit eigenem Saal und eigener Rechtsordnung. Wählt nicht heute schon jeder Presse-, Urheber- und Wettbewerbsanwalt das passende Gericht, dank fliegendem Gerichtsstand?



Rechtlich reitet das Portal auf der Rasierklinge: Haften will es möglichst nicht und macht in den Nutzungsbedingungen auf die Privilegien eines Hostproviders nach dem Telemediengesetz aufmerksam. Doch aufgepasst: Böswillig falsche Bewertungen müssen nachgeprüft werden können. Das hatte der BGH in seinem Urteil zum Ärzte-Bewerter „Jameda“ gefordert und solche Portale in Deutschland damit in eine üble Zwickmühle getrieben. Wenn die Plattform nämlich hinschaut und gar irgendwelche Unterlagen prüft, erlangt sie „Kenntnis“ und schon ist es vorbei mit der komfortablen, haftungsprivilegierten Mittlerposition. Dann wirft auch noch der strenge Datenschutz Sand ins Bewertungsgetriebe: Die Plattform darf nicht einfach die Daten eines Kritikers herausgeben und die Klärung den Streitparteien überlassen.

Man muss es Richterscore-Gründer Justus Perlwitz lassen: Es ist mutig, ausgerechnet Juristen zu bewerten, nachdem schon Ärzteportale juristischen Ärger am Hals haben. Allerdings hat Richterscore vorgebaut: Die Plattform erlaubt keine anonymen Bewertungen, sondern verlangt namentliche Registrierung. Anwaltlich zugelassen muss der künftige Richterkritiker sein; das wird binnen 24 Stunden geprüft. Den berühmtesten Richterkritiker unserer Zeit, Rolf Schälike, der praktisch ständig am LG Hamburg den Vorsitzenden der Pressekommission auf seinem Blog kritisiert („Zensurkammer!“), sperrt dieses Kriterium auch aus: Er hat keine Anwaltszulassung.

Immerhin: Die Richter in der Hauptstadt können sich schon jetzt vor Stolz ein wenig gerade machen. Für Streit mit Richterscore wählte Justus Perlwitz nämlich Berlin als Gerichtsstand – vielleicht ist auch das eine Bewertung.

# IP-RECHT IM REICH DER MITTE

## Der deutsch-chinesische Rechtsanwaltsaustausch in Kunming

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz Dr. Melanie Ries, München

Gemeinsam mit fünf weiteren deutschen Kollegen hatte ich die Ehre, an einem einwöchigen Rechtsanwaltsaustausch vom 11.–17.12.2016 in Kunming in der chinesischen Provinz Yunnan teilzunehmen. Um es vorwegzunehmen – und ich denke, ich kann für alle teilnehmenden Kollegen sprechen: Wir haben eine wunderbare Zeit in Kunming verbracht, uns fachlich weiterentwickelt, das berufliche Netzwerk erweitert und neue Freundschaften geschlossen.

### DAS PROGRAMM

Der deutsch-chinesische Rechtsanwaltsaustausch ist ein relativ junges Programm. Er wird seit dem 2015 von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) in Kooperation mit der Robert Bosch Stiftung (RBSG) und der BRAK durchgeführt. Ein herzliches Dankeschön geht hier noch einmal von allen Teilnehmern an die Organisatoren des Programms von deutscher Seite, insbesondere an Kei-Lin Ting-Winarto (BRAK), Dr. Karl Weber (GIZ) und Oliver Radtke (RBSG).

Der Rechtsanwaltsaustausch in Kunming war der vierte dieses Programms. Thema der einwöchigen Veranstaltung war der gewerbliche Rechtsschutz. Sicherlich ist der „grüne Bereich“ politisch nicht so brisant wie das Strafrecht, das bereits Thema eines früheren Austausches war, aber auch auf diesem Rechtsgebiet gab und gibt es Themen, die zu regen Diskussionen zwischen den Teilnehmern Anlass gaben.

Es zeigte sich sehr schnell, dass sowohl von deutscher als auch von chinesischer Seite die Auswahl der Teilnehmer nicht nur in fachlicher Hinsicht sehr gelungen war, sondern dass auch alle Teilnehmer menschlich sehr gut miteinander harmonierten. Der Erfolg des Seminars war aber nicht nur der hervorragenden Organisation durch die chinesischen Partner geschuldet, vor allem der All China Lawyers Association (ACLA) und den unterstützenden Kanzleien in Kunming, sondern auch unserer hervorragenden Übersetzerin Nan Wu aus Hamburg, die tatkräftig von Renagaowa Sha (GIZ) unterstützt wurde.

### DIE REFERATE

Der Austausch ist so konzipiert, dass im Vorfeld Referatsthemen verteilt wurden, über die jeweils ein deutscher und ein chinesischer Teilnehmer referier-

ten. Wir besprachen die folgenden Themen: Der Beruf des Rechtsanwalts, die Rechtsdurchsetzung im gewerblichen Rechtsschutz aus anwaltlicher Sicht mit Schwerpunkt auf prozessualen Besonderheiten und aktuellen Entwicklungen im Bereich des Schadensersatzes. Im Patent- und Markenrecht stellten die Referenten das Rechtssystem vor und erläuterten es anhand von aktuell diskutierten Themen näher. Im Markenrecht befassten wir uns insbesondere mit der Rechtssystematik der geographischen Herkunftsangaben. Ein Schwerpunkt im Patentrecht waren die Zwangslizenzen. Schließlich sprachen die Referenten über ihre praktischen Erfahrungen im Bereich des unlauteren Wettbewerbs.

Die Referate wurden in der jeweiligen Muttersprache gehalten und konsekutiv von Nan Wu übersetzt. Auch wenn ich mich in diesem Punkt wiederhole: Gerade hier zeigte sich die Stärke von Frau Wu, die in brillanter Weise die jeweiligen Fachtermini des gewerblichen Rechtsschutzes beherrschte und dafür sorgte, dass es keinerlei Verständigungsprobleme gab.

Nach den Referaten begann anschließender spannender Teil des Austauschprogramms, nämlich die inhaltliche Diskussion über die referierten Themen. Die Diskussionen waren stets sehr ausgewogen. Beide Seiten hatten jeweils eine Menge Fragen, vor allem unter dem Gesichtspunkt der praktischen Anwendbarkeit des zuvor gehörten Inhalts. Wir haben gelernt viele Gemeinsamkeiten in der Art der Diskussionsführung kennengelernt und die Gruppe wuchs im Lauf der Woche immer mehr von Kollegen zu Freunden zusammen.

Inhaltlich haben wir festgestellt, dass unsere Rechtsordnungen im gewerblichen Rechtsschutz viele Gemeinsamkeiten kennen, es aber auch teilweise große Unterschiede gibt. Gerade die Unterschiede der verschiedenen Rechtsordnungen machten unsere Gespräche außerordentlich span-



Beim Vizepräsidenten des Oberen Volksgerichts Yunnan, Xiang Kai (li.)

nend. Zusammen haben wir diskutiert, ob bzw. inwieweit eine Rechtsänderung sinnvoll wäre. Sicher ist, dass das jeweilige fachliche Verständnis sich bei jedem Teilnehmer im Lauf der Woche vertieft hat, verbunden mit gewachsenem Respekt vor den Besonderheiten der anderen Rechtsordnung. Hervorheben möchte ich insbesondere die offene Sichtweise der chinesischen Kollegen und ihre lebendige Diskussionsbereitschaft. Selbstbewusst wurden chinesische Besonderheiten im IP-Recht, wie etwa die modifizierte Anwendung der Nizza-Klassifikation verteidigt, aber auch offen Lücken im Rechtssystem aufgezeigt.

### DIE KULTURELLE SEITE

Richtigerweise kann ein Rechtsanwaltsaustausch aber nicht nur am Konferenztisch erfolgen. Einen wichtigen Teil des Austausches stellten daher unsere gemeinsamen Essen und Ausflüge dar. So konnte auf chinesischer Seite sichergestellt werden, dass es nunmehr in Deutschland zumindest sechs Anwälte gibt, die den chinesischen Schnaps Maotai kennen und das Original von minderwertigen Fälschungen unterscheiden können.

Zudem haben wir einen Ausflug zum Stone Forest Kunming unternommen, der seit 2007 zum Weltkulturerbe der UNESCO gehört. Teil unseres kulturellen Programms war zudem der Besuch des weltbekannten Tanzprogramms „Dynamic Yunnan“ der Choreografin Yang Liping. Die Erinnerungen an diese wundervolle Vorstellung werden sicherlich lange nicht verblassen.

Einen Höhepunkt des Programms bildete der Besuch des Oberen Volksgerichts der Provinz Yunnan. Zunächst besichtigten wir die Räumlichkeiten und

ein Gerichtsmitarbeiter erläuterte uns Aufbau und Organisation des Gerichts. Anschließend nahmen wir an einer Gesprächsrunde mit allen zehn am Gericht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Richtern teil. Sämtliche Richter hatten an diesem Nachmittag ihre Arbeit unterbrochen, um sich mit uns zu treffen – eine außerordentliche Geste, die den Respekt der Richter gegenüber dem deutsch-chinesischen Rechtsanwaltsaustausch zeigt. Schließlich stellten nicht nur wir Fragen an die chinesischen Richter, sondern auch umgekehrt. So besprachen wir mit den Richtern beispielsweise Fragen der Vergütung für Arbeitnehmererfindungen und der Änderung des fliegenden Gerichtsstands im Urheberrecht.

Das Programm endete mit einem Symposium, auf dem wir die Arbeitsergebnisse der letzten Tage vorstellten. Im Fokus stand das IP-Recht aus Sicht von Unternehmen. In der anschließenden Paneldiskussion wurde das Thema „Kumulation und Konvergenz von Schutzrechten“ erörtert. Die chinesischen Symposiumsgäste waren sehr an den deutschen Rechtsentwicklungen interessiert, was sich in vielen detailreichen Fragen zeigte.

### AUSBLICK

Die Arbeitswoche in Kunming ging schließlich viel zu schnell zu Ende. Es bleibt zu hoffen, dass wir alle unsere neuen Kenntnisse in der praktischen Arbeit anwenden können und unsere neu entstandenen Bekanntschaften und Freundschaften im Arbeitsalltag nicht verloren gehen. Es ist wünschenswert, wenn das Austauschprogramm auch in Zukunft fortgesetzt werden kann.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Austausches

# DAI AKTUELL

## Reform des Bauvertragsrechts

Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner Langen,  
Leiter des Fachinstituts für Bau- und Architektenrecht im DAI, Mönchengladbach

Nach vielen Jahren der Vorbereitung hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung (BT-Drs. 18/8486) eines der größten Reformvorhaben seit Inkrafttreten des BGB auf den Weg gebracht. Worum geht es? Die von der Bauindustrie dringend geforderte Erweiterung der kaufrechtlichen Mängelhaftung schließt an eine Entscheidung des EuGH v. 16.6.2011 (C-65/09 und C-87/09) an, wonach der Lieferant einer mangelhaften Sache beim Verbraucherkauf aufgrund richtlinienkonformer Auslegung von § 439 BGB verpflichtet ist, die Aus- und Einbaukosten einer mangelhaften Sache zu übernehmen. Nach aktueller Rechtsprechung des BGH (VIII ZR 226/11) gilt dies im B2B-Geschäft nicht. § 439 III BGB-E sieht nun eine generelle Haftung des Verkäufers für Aus- und Einbaukosten vor.

Kerninhalt der Reform ist eine grundlegende Umgestaltung des Werkvertragsrechts mit neuen Kapiteln zum Bauvertrag, zum Verbraucherbauvertrag, zum Architekten- und Ingenieurvertrag sowie zum Bauträgervertrag. Im Überblick:

Neben kleineren Änderungen des allgemeinen Werkvertragsrechts sieht der Entwurf zunächst die Definition eines Bauvertrags in § 650a BGB-E vor, darüber hinaus ein seit Jahren heftig diskutiertes, einseitiges Anordnungsrecht des Bestellers, den vereinbarten Werkerfolg zu ändern oder zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendige Leistungen anzuordnen (§ 650b BGB-E); verbunden damit ist auch eine Regelung zu den Vergütungsfolgen in § 650c BGB-E. Bei Verweigerung der Abnahme steht dem Unternehmer beim Bauvertrag gemäß § 650f BGB-E ein Anspruch auf Zustandsfeststellung zu. Schließlich bedarf die Kündigung des Bauvertrages gem. § 650g BGB-E in jedem Fall der Schriftform.

Sodann folgen Regelungen zum Verbraucherbauvertrag (§§ 650h–650m BGB-E), die lex specialis zu den allgemeinen Vorschriften des Verbrauchervertrags (gem. §§ 312 ff BGB) werden sollen. Hier sind hervorzuheben die Pflicht, eine Fertigstellungsfrist für Bauleistungen zu vereinbaren (§ 650j BGB-E) sowie das in § 650k BGB-E geregelte Widerrufsrecht des Verbrauchers, das nur bei notariell beurkundeten Verträgen nicht gilt. Im Interesse des

Verbraucherbauherrn werden Abschlagszahlungen limitiert (§ 640i BGB-E) sowie die Pflicht des Unternehmers, Unterlagen an den Verbraucher herauszugeben, in § 650m BGB-E geregelt.

Bei den Vorschriften zum Architekten- und Ingenieurvertrag ist das in § 650q BGB-E vorgesehene Sonderkündigungsrecht nach Erstellen der in § 650o BGB-E vorgesehenen Erarbeitung der Planungs- und Überwachungsziele zu Beginn der Architektenleistungen hervorzuheben. Voreiligen, zu weitgehenden Verpflichtungen insbesondere unbedarfter Verbraucher soll damit ein Riegel vorgeschoben werden.

Schließlich enthalten §§ 650t, 650u BGB-E rudimentäre Vorschriften für den Bauträgervertrag. Für diesen werdendiverse Vorschriften des allgemeinen Werkvertragsrechts und des neuen Bauvertrags- und Verbraucherbauvertragsrechts für entsprechend anwendbar erklärt.

Wenn dieses „Reform-Monster“ tatsächlich noch in dieser Legislaturperiode zum Gesetz werden sollte – was zunehmend angezweifelt wird – ist ein Umdenken auf breiter Front angesagt. Man darf also auf weitere Nachrichten aus Berlin gespannt sein.

### DAS NEUE BAUVERTRAGSRECHT IM BGB

22. März 2017 · Kiel

Referentin: Prof. Dr. Antje Boldt, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Frankfurt am Main

9. Mai 2017 · Bochum

Referent: Prof. Dr. Werner Langen, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mönchengladbach

### DAS NEUE BAUVERTRAGSRECHT IM BGB – INTENSIV

18. Mai 2017 · Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)

Referenten: Prof. Dr. Rolf Kniffka, Vors. Richter am BGH a.D., Karlsruhe; Dr. Wolfgang Koeble, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: [baurecht@anwaltsinstitut.de](mailto:baurecht@anwaltsinstitut.de)

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Das optimale Werkzeug – immer zur Hand



**Mit AÜG 2017!**

*Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann*  
**Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht**  
Von FAArbR Prof. Dr. Jobst-Hubertus  
Bauer, FAArbR und Notar Dr. Stefan  
Lingemann, FAArbR Prof. Dr. Martin  
Diller, FAinArbR Dr. Katrin Haußmann.  
6., neu bearbeitete Auflage 2017,  
ca. 1.500 Seiten, Lexikonformat, gbd.  
inkl. CD, 119,- €. ISBN 978-3-504-42694-1

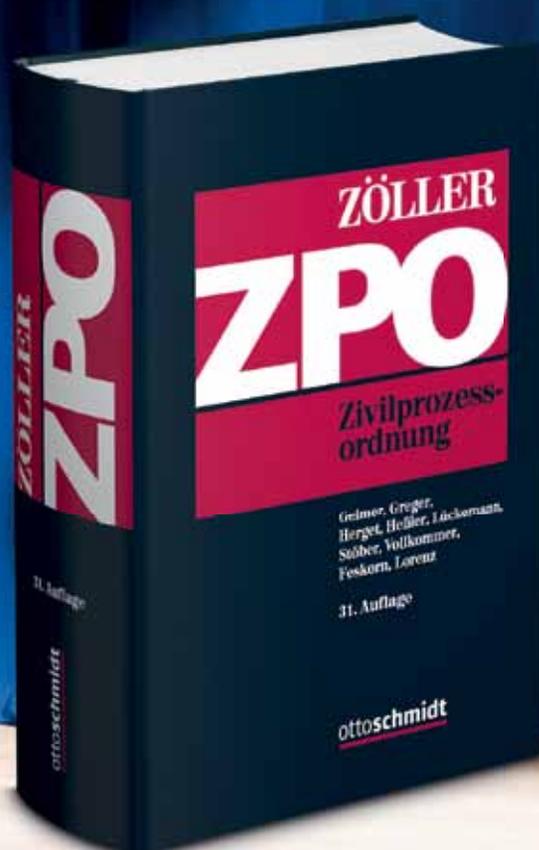
400 Musterformulare – zahlreiche davon ganz neu entwickelt – das ist die sechste Auflage des bewährten Anwalts-Formularbuchs Arbeitsrecht. Das Standardwerk für die Gestaltung aller arbeitsrechtlichen Sachverhalte. Mit detaillierten Erläuterungen und wertvollen Hinweisen sowohl für Standardfälle als auch für komplexe Einzelfälle.

Vom Beginn des Arbeitsvertrags bis zur Beendigung deckt das Anwalts-Formularbuch alle arbeitsrechtlichen Konstellationen ab und bietet Ihnen die Lösung, die Sie brauchen. Das erfahrene Autorenteam aus anerkannten Experten bürgt für Qualität und gibt kompetenten Rat – aktuell und umfassend. Für jeden Arbeitsrechtler ein Muss. Greifen Sie zu!

[www.otto-schmidt.de/bfa6](http://www.otto-schmidt.de/bfa6)

**ottoschmidt**

# Danke für den Applaus!



## **Zöller ZPO**

31., neu bearbeitete  
Auflage 2016, 3.502 Seiten Lexikonformat,  
gbd., im Schuber 169,- €.  
ISBN 978-3-504-47022-7

Vergessen Sie nicht, den aktuellen Zöller zu bestellen! Das Meisterwerk der Prozessrechtsliteratur. Richtungweisend, meinungsbildend, kritisch, argumentativ.

Und ganz neu: die Erstkommentierung (Geimer) zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontopfändung (§§ 946 – 959 ZPO). Diesen Nachtrag, eine Leseprobe und die Bestellmöglichkeit finden Sie unter [www.otto-schmidt.de/zpo31](http://www.otto-schmidt.de/zpo31)

„Die Verlässlichkeit und Homogenität eines Kommentars, die ihn zum unverzichtbaren Werkzeug der Rechtsanwendung (und Rechtswissenschaft) macht, wird im Falle des Zöller eben nicht zuletzt durch personelle Kontinuität und perfekte Abstimmung gesichert.“ *Professor Dr. Wolfgang Hau in MDR 01/2016*

**ottoschmidt**